

**Aktualisierung der Mietobergrenzen für
Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII
Künftige Information des Stadtrats mittels Schreiben**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14628

Beschluss des Sozialausschusses vom 17.10.2024 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Aktualisierung der Mietobergrenzen
Inhalt	Information über die Mietobergrenzen ab 01.01.2025
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungs- vorschlag	Ab 2025 (Mietobergrenzen ab 01.01.2026) wird der Stadtrat nicht mehr in Form einer Bekanntgabe über die Aktualisierung der Mietobergrenzen informiert, sondern per Brief bzw. E-Mail an die Fraktionen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Angemessene Miete Bedarfe für die Unterkunft
Ortsangabe	-/-

**Aktualisierung der Mietobergrenzen für
Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII
Künftige Information des Stadtrats mittels Schreiben**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14628

Beschluss des Sozialausschusses vom 17.10.2024 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Aktualisierung der Mietobergrenzen

Wie dem Stadtrat in den vergangenen Jahren dargestellt wurde (zuletzt im Sozialausschuss am 28.09.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10868), können die Bedarfe für die Unterkunft im Rahmen der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und Zwölftes Buch - Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) nur im „angemessenen Umfang“ übernommen werden. Aufschluss darüber, ob die Angemessenheitsgrenze angepasst werden muss, geben nach den unveränderten Vorgaben des Bundessozialgerichts die Datenerhebungen für einen qualifizierten Mietspiegel und deren spezifische Auswertung für die Bedarfe für Unterkunft im SGB II und SGB XII.

Nach einer Hochrechnung im vergangenen Jahr kann in diesem Jahr für die Anpassung der Mietobergrenzen wieder auf die im Rahmen der Erhebungen für den Mietspiegel für München 2025 erfassten, konkreten Daten zurückgegriffen werden.

Dabei zeigen die Ergebnisse, dass die Werte in den neuen Mietspiegeldaten niedriger ausfallen als in den Daten aus 2022. Es ist davon auszugehen, dass hier die Auskunftspflicht eine Rolle gespielt hat. Diese Pflicht wurde im Rahmen der Mietspiegelreform 2022 vom Bund eingeführt und bedeutet, dass die angeschriebenen Haushalte dem Marktforschungsinstitut antworten und die geforderten Informationen zur Verfügung stellen müssen. Die Auskunftspflicht soll unter anderem die korrekte und unverzerrte Datenerhebung sicherstellen. In den aktuellen Erhebungen hat sich gezeigt, dass die Rücklaufquote tatsächlich höher war.

Die niedrigeren Werte ab den 2-Personen-Wohnungen führen jedoch nicht zu einer Absenkung der Mietobergrenzen, es werden vielmehr die bisherigen Obergrenzen beibehalten. Wegen der zu niedrigen Zahl von ausgewerteten Wohnungen mit 120 m² konnte für diese Wohnungsgröße keine Analyse mehr durchgeführt werden, da die statistischen Unsicherheiten zu hoch sind. Das Sozialreferat setzt deshalb, da sich alle Mietobergrenzen ab 2-Personen-Wohnungen nicht erhöht haben, auch hier weiterhin den bisherigen Wert von 2.188 Euro an.

Bis 31.12.2024 gelten folgende Mietobergrenzen:

Personen	Wohnungsgröße in m ²	Mietobergrenze – Bruttokaltmiete (Grundmiete zzgl. kalte Nebenkosten)
1	bis 50	849 Euro
2	bis 65	1.092 Euro
3	bis 75	1.286 Euro
4	bis 90	1.569 Euro
5	bis 105	1.939 Euro
6	bis 120	2.188 Euro

Ab 01.01.2025 gelten folgende Mietobergrenzen:

Personen	Wohnungsgröße in m ²	Mietobergrenze - Bruttokaltmiete	Differenz
1	bis 50	890 Euro	+ 41 Euro
2	bis 65	1.092 Euro	unverändert
3	bis 75	1.286 Euro	unverändert
4	bis 90	1.569 Euro	unverändert
5	bis 105	1.939 Euro	unverändert
6	bis 120	2.188 Euro	unverändert

2. Weiteres Vorgehen

Ab dem kommenden Jahr (= Mietobergrenzen ab 01.01.2026) möchte das Sozialreferat auf eine Bekanntgabe der aktualisierten Mietobergrenzen im Stadtrat verzichten und die Fraktionen per Brief oder E-Mail informieren. Bei laufenden Verwaltungsangelegenheiten ist eine Befassung des Stadtrats in Sitzungsvorlagen nicht erforderlich.

Die aktuellen Mietobergrenzen sind stets auch unter <https://stadt.muenchen.de/infos/mietobergrenzen.html> nachzulesen.

3. Klimaprüfung

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant. Eine Einbindung des RKU ist nicht erforderlich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin des Amtes für Soziale Sicherung, Frau Stadträtin Hübner, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Behindertenbeirat, dem Migrationsbeirat, dem Jobcenter München und dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Information des Stadtrats über die Aktualisierung der Mietobergrenzen ab 01.01.2026 per Brief oder E-Mail wird zugestimmt.
2. Von den Mietobergrenzen ab 01.01.2025 wird Kenntnis genommen.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Referentin

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt**

z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An das Sozialreferat, S-III-WP/S
An das Sozialreferat, S-III-W/M
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An den Behindertenbeirat
An das Jobcenter München

z. K.

Am